

Absender



Empfänger

Stadtverwaltung Boppard
Marktplatz 17
56154 Boppard

Ordnungsbehörde
Sachbearbeiter: Herr Maik Niel,
maik.niel@boppard.de

Datum:

Eingangstempel

Anzeige über das Beseitigen und Verbrennen pflanzlicher Abfälle

Das Beseitigen folgender Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen durch Verbrennen nach der Landesverordnung über die Verbrennung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 4. Juli 1974 (GVBl. S. 299, 344, BS 2129-2) in der jeweils geltenden Fassung wird hiermit angezeigt:

Pflanzen und Pflanzenteile auf landwirtschaftlich genutzten Flächen;

Ungefähre Menge in Kubikmetern:

Pflanzen und Pflanzenteile auf gärtnerisch genutzten Flächen;

Ungefähre Menge in Kubikmetern:

forstliche Abfälle im Privatwald;

Ungefähre Menge in Kubikmetern:

Rebabfälle an geeigneten Stellen;

Ungefähre Menge in Kubikmetern:

pflanzliche Abfälle im Rahmen der Unterhaltung von Verkehrswegen und Gewässern an geeigneten Stellen;

Ungefähre Menge in Kubikmetern:

pflanzliche Abfälle, die bei Maßnahmen der Landschaftspflege und Flurbereinigung entstanden sind, an geeigneten Stellen;

Ungefähre Menge in Kubikmetern:

sonstige pflanzliche Abfälle nach anliegender Beschreibung;

Ungefähre Menge in Kubikmetern:

Das Verbrennen erfolgt voraussichtlich am:

(max. innerhalb 1Woche)

Datum	Grundstück (Gemeinde, Gemarkung, Flur, Parz.-Nr.)	Fläche in qm
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Die Mindestabstände nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 der Landesverordnung über die Verbrennung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen werden eingehalten.

Die zur Verbrennung angezeigten Abfälle können

- aus phytosanitären Gründen (die Abfälle müssen an Ort und Stelle verbrannt werden, um eine Verbreitung von Krankheiten zu verhindern);
- aus sonstigen Gründen nicht verwertet werden;

Ich habe mich vergewissert, dass

- eine Eigenverwertung nicht möglich ist;
- zumutbare Verwertungsangebote Dritter nicht bestehen.

Ich versichere, dass mir die Bestimmungen der Landesverordnung über die Verbrennung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 4. Juli 1974 (GVBl. S. 299, 344, BS 2129-2) in der jeweils geltenden Fassung bekannt sind und von mir befolgt werden. Für entstehende Schäden hafte ich.

Telefon-bzw. Mobilnummer

Ort, Datum

Unterschrift Anzeigender

Die Ordnungsbehörde bestätigt den Eingang dieser Anzeige: